

Hans Diem
Distelweg 29
8048 Zürich

KR-Nr. 104/1993

An das
Büro des Kantonsrates
8090 Zürich

**Einzelinitiative
betreffend die Abänderung des Planungs- und Baugesetzes zur
Förderung von Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen**

Gestützt auf Art. 29 der Zürcher Kantonsverfassung und § 19 des Gesetzes über das Vorschlagsrecht des Volkes stelle ich in Form der einfachen Anregung folgendes Einzelinitiativbegehren:

Antrag:

«Das Planungs- und Baugesetz sei in der Weise abzuändern oder zu ergänzen, dass den Gemeinden die Möglichkeit eingeräumt wird, in der Nutzungsplanung Zonen für Sport-, Freizeit- und Erholungsanlagen, welche entsprechende Hochbauten erlauben, festzulegen.»

Begründung

Die moderne Sport-, Freizeit- und Erholungsbetätigung erfolgt nicht mehr nur auf Freiluftanlagen, sondern ist zunehmend auch auf Hochbauten für den Ganzjahresbetrieb angewiesen. Für solche Anlagen fehlt heute ein geeigneter Zonentyp. Zwar ist es den Gemeinden erlaubt, Freihaltezonen für Sport- und Badeanlagen auszuscheiden, jedoch sind in diesen Zonen nur Hochbauten für die Bewerbung der Freiflächen, nicht aber für die Ausübung von Sportarten gestattet. In den Bauzonen andererseits stossen entsprechende Projekte als zonenfremde Elemente rasch auf Widerstand, und deren Bewilligung im Einzelfalle ist keineswegs gesichert. Schliesslich dürfte auch die Umzonung der erwähnten Freihalte- zu Wohnzonen kein gangbarer Weg sein, da er letztlich die Gefahr der späteren Verdrängung des Sportbetriebes durch lukrativere Nutzungsarten nach sich ziehen würde.

Das Problem könnte auf der Stufe des Planungs- und Baugesetzes durch eine Neudefinition der Erholungszone oder Freihaltezone oder durch Schaffung eines neuen Zonentyps angegangen werden. Welcher Weg der geeignetste ist, muss sorgfältig abgeklärt werden. Daher erfolgt diese Einzelinitiative in Form der einfachen Anregung.

Zürich, den 13. April 1993

Hans Diem